Bebauungsplan

mit örtlichen Bauvorschriften

„Jordan’s Untermühle - Nordteil“

in Köngernheim

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

bhmp

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Jordan’s Untermühle - Nordteil“

Projekt-Nr.

25029u1

Bearbeitung

Dipl.-Ing. D. Walter

Interne Prüfung:

Datum

03.11.2025

bhmp

STADT LANDSCHAFT DENKEN ENTWERFEN

bhm Planungsgesellschaft mbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

+49 7251-98198-0

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Jochen Bresch, AG Mannheim HR B 703532

Sitz der GmbH: Heinrich-Hertz-Straße 9 in 76646 Bruchsal

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellung	
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	26.11.2025
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB	_____
Frühzeitige Beteiligung	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	von_____bis_____
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	von_____bis_____
Veröffentlichung im Internet/ Offenlage	
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung und Billigung des Entwurfs für die Offenlage	_____
Ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	_____
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	von_____bis_____
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	von_____bis_____
Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss	
Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB und Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB	_____
Bekanntmachung und Inkrafttreten	
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB	_____

Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Köngernheim bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

BESTANDTEILE UND ANLAGEN

Bestandteile

- 01 Satzungen
- 02 Zeichnerischer Teil
- 03 Textlicher Teil mit
  - A Planungsrechtlichen Festsetzungen
  - B Örtlichen Bauvorschriften
  - C Hinweisen
- 04 Begründung Teil 1
- 05 Begründung Teil 2 Umweltbericht
- 06 Zusammenfassende Erklärung

Anlagen

- Faunistische Untersuchung, Artenschutzprüfung

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom tt.mm.jjjj *(Einleitung des Verfahrens, außer bei Ausnahmen von § 233 BauGB) (wenn noch nicht mit förmlichen Verfahrensschritten begonnen, dann **kann** neues Gesetz angewendet werden und muss dann hier auch in der neuen Fassung genannt werden)*
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)** in der Fassung vom tt.mm.jjjj *(Start Offenlage)*
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV)** in der Fassung vom 08.12.1986
- **Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom tt.mm.jjjj *(Satzungsbeschluss)*
- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** in der Fassung vom tt.mm.jjjj *(Start Offenlage)*
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) *(falls erforderlich, Start Offenlage)*
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) *(falls Festsetzungen zur Grünordnung, Start Offenlage)*
- **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)** in der Fassung vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, 283), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) *(falls Festsetzungen zur Grünordnung, Bundesland beachten, Start Offenlage)*

01

Satzungen

zum

Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften

„Jordan’s Untermühle - Nordteil“

in Köngernheim

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

bhmp

SATZUNGEN

Gemeinde Köngernheim

Bebauungsplan

Örtliche Bauvorschriften

„Jordan’s Untermühle - Nordteil“

Der Gemeinderat der Gemeinde Köngernheim hat am tt.mm.20jj

a) aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung vom tt.mm.jjjj

b) aufgrund von § 88 Abs. 1 und 7 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz – LBO – in der Fassung vom tt.mm.jjjj

c) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO – in der Fassung vom tt.mm.jjjj

- den Bebauungsplan „Jordan’s Untermühle - Nordteil“ sowie
- die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Jordan’s Untermühle - Nordteil“

als Satzungen beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzungen ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften vom tt.mm.jjjj maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzungen.

Der „Sonstige Geltungsbereich“ gem. § 9 Abs. 1a BauGB umfasst externe Maßnahmenflächen auf den Flurstücken xxx und xxx in der Gemarkung xxx.

§ 2 Bestandteile der Satzungen

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus:

1. dem Zeichnerischen Teil (02), Maßstab 1:500, in der Fassung vom tt.mm.jjjj,

2. dem Textteil (03) mit
   A Planungsrechtlichen Festsetzungen (S. X-X),
   B Örtlichen Bauvorschriften (S. X-X) und
   C Hinweisen (S. X-X)
   in der Fassung vom tt.mm.jjjj,

Beigefügt sind:

- eine gemeinsame Begründung (04, in der Fassung vom tt.mm.jjjj) mit Umweltbericht (05, in der Fassung vom tt.mm.jjjj, § 9 Abs. 8 BauGB),
- eine zusammenfassende Erklärung (xx, in der Fassung vom tt.mm.jjjj) und
- Anlagen (...) in der Fassung vom tt.mm.jjjj.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt, wer einer in einem Bebauungsplan nach § 9 Absatz 1 Nummer 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern zuwiderhandelt, indem er diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt.

Hiermit wird der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ausgefertigt.

Gemeinde Köngernheim, den ..... DIE ORTSBÜRGERMEISTER

SIEGEL

.....

Jutta Hoff, Ortsbürgermeister

02

Zeichnerischer Teil

zum

Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften

„Jordan’s Untermühle - Nordteil“

in Köngernheim

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

bhmp

03

Textlicher Teil

zum

Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften

„Jordan’s Untermühle - Nordteil“

in Köngernheim

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

bhmp

Inhaltsverzeichnis Seite

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 1

1. Art der baulichen Nutzung 1

1.1. Sonstiges Sondergebiet SO 1 „Fremdenverkehrsbetrieb“ 1

1.2. Sonstiges Sondergebiet SO 2 „Fremdenverkehrsbetrieb-Ferienhäuser“ 1

1.3. Sonstiges Sondergebiet SO 3„Fremdenverkehrsbetrieb-Lager“ 1

2. Maß der baulichen Nutzung 2

2.1. Höhe baulicher Anlagen 2

2.2. Grundflächenzahl 2

2.3. Vollgeschosse 3

3. Bauweise 3

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche 3

5. Verkehrsflächen 3

6. Grünflächen 3

7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 4

7.1. Maßnahmenfläche 1 4

7.2. Bauzeitenbeschränkung 4

7.3. Dachbegrünung 4

7.4. Lichtreduzierte und insektenschonende Außenbeleuchtung 4

7.5. Kleintierschutz und -durchlässigkeit 5

7.6. Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen 5

7.7. Versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen 5

7.8. Umgang mit Niederschlagswasser 5

8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 5

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN 7

1. Äußere Gestalt baulicher Anlagen 7

1.1. Dachgestaltung 7

2. Grundstücksgestaltung 7

2.1. Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke 7

C HINWEISE 8

1. Artenschutz bei Baumaßnahmen 8

2. Vermeiden von Vogelschlag an Glasflächen 8

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO

Die Art der baulichen Nutzung ist im zeichnerischen Teil in den jeweiligen Nutzungsschablonen festgesetzt.

1.1. Sonstiges Sondergebiet SO 1 „Fremdenverkehrsbetrieb“

§ 11 BauNVO

(1) Zulässig ist eine Hotelanlage, bestehend aus:

- einem Hotel-Betrieb, einschließlich
- der Zweckbestimmung dienenden Büro-, Sozial- und Lagerräumen, Besprechungs- und Fortbildungsräumen und sonstige Nebenräumen,
- der Zweckbestimmung dienenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
- der Zweckbestimmung dienenden Gastronomieeinrichtungen und Dienstleistungen,
- der Zweckbestimmung dienende Nebenanlagen,
- Stellplätzen.

1.2. Sonstiges Sondergebiet SO 2 „Fremdenverkehrsbetrieb-Ferienhäuser“

§ 11 BauNVO

(1) Zulässig sind:

- Dem Hotelbetrieb zugeordnete Ferienhäuser mit einer Grundfläche von jeweils maximal 50 m^2,
- der Zweckbestimmung dienende Wege und Nebenanlagen,
- Abgrabungen zur Herstellung einer Wasserfläche.

1.3. Sonstiges Sondergebiet SO 3„Fremdenverkehrsbetrieb-Lager“

§ 11 BauNVO

(1) Zulässig sind:

- Dem Hotelbetrieb zugeordnete Lagergebäude,
- dem Hotelbetrieb zugeordnete Sozialräume für Mitarbeiter,
- der Zweckbestimmung dienende Nebenanlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Höhe baulicher Anlagen, die Grundflächenzahl (GRZ) sowie die Zahl zulässiger Vollgeschosse festgesetzt.

2.1. Höhe baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO

(1) Die zulässigen Gebäudehöhen (GH_{max}) von Hauptgebäuden sind im zeichnerischen Teil in den jeweiligen Nutzungsschablonen als Höchstmaß festgesetzt.

(2) Die Höhen werden bemessen zwischen dem unteren und dem oberen Bezugspunkt.

(3) Der untere Bezugspunkt liegt bei 123,5 m über NN.

(4) Der obere Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist der höchste Punkt eines Gebäudes. Bei geneigten Dächern ist dies die Oberkante des Firstes.

(5) Garagen, Carports und Nebenanlagen dürfen eine Traufhöhe von 3,5 m, gemessen von der Oberkante des an das Gebäude angrenzenden fertiggebauten Geländes auf Zufahrts-/Zugangsseite, nicht überschreiten.

(6) Die maximalen Gebäudehöhen sowie die maximale Höhe von Garagen, Carports und Nebenanlagen darf ausnahmsweise durch Anlagen, die der Energiegewinnung dienen und anderen technischen Anlagen, um maximal 0,8 m überschritten werden.

2.2. Grundflächenzahl

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO, § 21a BauNVO

(1) Die Grundflächenzahl ist im zeichnerischen Teil in den jeweiligen Nutzungsschablonen als Höchstmaß festgesetzt.

(2) Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt.

(3) Abgrabungen zur Herstellung einer Wasserfläche im Sondergebiet SO 2 sind bei der Ermittlung der GRZ nicht zu berücksichtigen.

(4) Die zulässige Grundfläche darf im Sondergebiet SO 2 durch die Grundfläche von notwendigen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Wegen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,4 überschritten werden. In den Sondergebieten SO 1 und SO 3 ist eine Überschreitung der zulässige Grundfläche unzulässig. (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

2.3. Vollgeschosse

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 20 BauNVO, § 21a BauNVO

(1) Die zulässige Zahl an Vollgeschossen ist im zeichnerischen Teil in den jeweiligen Nutzungsschablonen als Höchstmaß festgesetzt.

3. Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 BauNVO

(1) Die Bauweise ist im zeichnerischen Teil in den jeweiligen Nutzungsschablonen festgesetzt.

(2) **a** = abweichende Bauweise:

Grenzbebauungen sind zulässig, soweit mit der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) vereinbar.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO, § 12 BauNVO u. § 14 BauNVO

(1) Die überbaubare Grundstücksfläche ist im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.

5. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

(1) Die öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sowie die Straßenbegrenzungslinie sind im zeichnerischen Teil festgesetzt.

(2) Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Fußweg / Radweg / Reitweg“ (**LFRR**) dient der Errichtung eines diesen Nutzungen entsprechenden Weges.

6. Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

(1) Private Grünflächen mit folgenden Zweckbestimmung sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt

- Zweckbestimmung „Naturnahes Grün und Wasserfläche“;

Innerhalb der privaten Grünflächen sind Abgrabungen zur Herstellung einer naturnahen Wasserfläche zulässig. Sonstige bauliche Anlagen sind unzulässig.

Die Teile der Grünfläche, welche keine Wasserfläche darstellen, sind naturnah zu begrünen.

7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

7.1. Maßnahmenfläche 1

Folgt zur Offenlage

7.2. Bauzeitenbeschränkung

Erforderliche Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

7.3. Dachbegrünung

(1) Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit bis zu 15° Dachneigung sind mit einer mind. 10 cm dicken Substratschicht und einer artenreichen Mischung aus bodendeckenden, trockenheitsresistenten und pflegeextensiven heimischen Gräsern, Kräutern und Sedum-Arten zu begrünen (extensive Dachbegrünung).

(2) Ausgenommen von der Dachbegrünung sind technische Dachaufbauten, Dachluken und Verankerungen von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) etc. auf bis zu 30 % der Dachflächen.

(3) Sollten die begrünten Dachflächen mit Solarmodulen bestückt werden, müssen diese aufgeständert werden.

7.4. Lichtreduzierte und insektenschonende Außenbeleuchtung

(1) Für Außenbeleuchtungen (Straßen-, Hof-, Fassadenbeleuchtungen usw.) sind Leuchtmittel mit geringen Ultraviolett (UV)- und Blauanteilen (Farbtemperaturen von 1700 K bis max. 2700 K) und insektendichte Lampengehäuse zu verwenden.

(2) Die Außenbeleuchtung ist technisch und auf eine der Nutzung angepasste Zeitdauer zu beschränken (z. B. durch Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder).

(3) Die Leuchtkegel der Lampen sind gezielt auf die Nutzflächen auszurichten (z.B. Leuchten mit Richtcharakteristik, abschirmende Gehäuse). Lichtemissionen in

den oberen Halbraum und in die Horizontale mit Abstrahlwinkeln > 70° sind zu vermeiden. Die Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses darf max. 40° C aufweisen.

7.5. Kleintierschutz und -durchlässigkeit

(1) Lichtschächte, Regenfallrohre und ähnliche Bauwerke sind kleintier- und vogelsicher abzudecken.

(2) Zäune müssen mit ihrer Unterkante mind. 15 cm Abstand vom Boden haben. Alternativ sind bei bodenebener Errichtung des Zauns Röhren oder andere geeignete Maßnahmen vorzusehen, die die Durchlässigkeit für Kleinsäuger gewährleisten.

(3) Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

(4) Die Zaunanlage ist aus luft-, licht- und kleintierdurchlässigen Strukturen, wie Maschendraht- oder Stabgitterzaun, herzustellen.

7.6. Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

(1) An Fensterfronten, Fassadenöffnungen und Balkonen mit Glasflächen von > 2 m^2 und > 50 cm Breite ohne Rahmenunterteilung sind geeignete Maßnahmen und Materialien gemäß dem Stand der Technik zu ergreifen bzw. zu verwenden, um Vogelschlag an Glasflächen zu vermeiden.

(2) Der Nachweis ist mit den Unterlagen zum Bauantrag vorzulegen bzw. liegt bei verfahrensfreien Vorhaben in der Verantwortung des Bauherrn.

(3) Auf Hinweis 2 „Vermeiden von Vogelschlag an Glasflächen“ wird verwiesen.

7.7. Versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen

(1) Der Oberflächenbelag von Verkehrsflächen mit geringerem Verkehrsaufkommen bzw. ruhendem Verkehr (Stellplätze, Feuerwehrzufahrten, Lagerplätze für nicht wassergefährdende Stoffe usw.) oder Wegen ist in versickerungsfähiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster, Split o.ä.) mit einem Abflussbeiwert von maximal 0,75, herzustellen.

7.8. Umgang mit Niederschlagswasser

Niederschlagswasser von Dachflächen und unbelasteten befestigten Flächen (Nebenflächen) sind auf dem Grundstück zu versickern.

8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

(1) In der im zeichnerischen Teil festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Hecke aus standortgerechten Gehölzen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(2) Nicht verwendet werden dürfen invasive Arten, siehe hierzu das Artenhandbuch des Bundesamtes für Naturschutz https://neobiota.bfn.de.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 74 LBO Landesbauordnung Baden-Württemberg

1. Äußere Gestalt baulicher Anlagen

§ 74 Abs.1 Nr. 1 LBO

1.1. Dachgestaltung

(1) Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen der Hauptgebäude sind im zeichnerischen Teil in den jeweiligen Nutzungsschablonen festgesetzt.

(2) Dem Hauptdach untergeordnete Nebendachflächen von Hauptgebäuden dürfen auch andere Dachformen und geringe Dachneigungen aufweisen.

(3) Garagen und Carports sind – sofern diese nicht in das Hauptgebäude integriert sind – mit Flachdächern oder flachgeneigten Dächern bis max. 15° auszuführen und zu begrünen oder in ihrer Dachform dem Hauptgebäude anzupassen.

(4) Glasierte, reflektierende oder blendende Materialien sind als Dachdeckung unzulässig. Ausgenommen hiervon sind der Sonnenenergienutzung dienende Materialien.

2. Grundstücksgestaltung

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

2.1. Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke

§ 74 Abs.1 Nr. 3 LBO i.V.m. § 10 LBauO

(1) Nicht überbaute Flächen von Grundstücken, die keiner spezifischen Nutzung dienen, sind gemäß § 10 der Landesbauordnung zu begrünen.

C HINWEISE

1. Artenschutz bei Baumaßnahmen

Es wird auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes hingewiesen. Insbesondere zu beachten sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG. Bei Baumaßnahmen sind rechtzeitig durch fachkundige Personen mögliche Vorkommen zu untersuchen und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen durchzuführen. Dies gilt für Jedermann, also auch für Privatpersonen.

2. Vermeiden von Vogelschlag an Glasflächen

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen gemäß dem Stand der Technik sind insbesondere:

- Verwendung von Glas mit geringem Außenreflexionsgrad < 15 %
- Vermeidung von Durchsicht durch halbtransparentes Glas (bearbeitet bzw. gefärbt), hochwirksames Muster (gemäß Kategorie A der österreichischen Norm ONR 191040 zur Verwendung im deutschsprachigen Raum) oder Folien
- Einzelne Greifvogel-Silhouetten an Fenstern sowie UV-Markierungen sind nicht ausreichend wirksam und somit ungeeignet

Zum aktuellen Stand der Technik siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm, Schweizerische Vogelwarte Sempach https://vogelglas.vogelwarte.ch sowie Wiener Umweltanwaltschaft https://wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall-an-glasflaechen.